



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.42 RRB 1928/2180**

Titel **Kirchen.**

Datum 15.11.1928

P. 851–852

[p. 851] Mit Zuschrift vom 28. September 1928 übermittelt die Kirchenpflege Rümlang einen Kostenvoranschlag über die Erstellung einer elektrischen Heizung und verschiedene Reparaturarbeiten in der dortigen Kirche.

Nach dem Gutachten der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich handelt es sich um eine elektrische Fußschemelheizung nach System Bachmann & Kleiner, in Oerlikon, wie sie in ähnlichen Kirchen schon mehrfach eingebaut worden sei und sich im großen ganzen bis jetzt allgemein bewährt habe.

Die baulichen Reparaturen betreffen in der Hauptsache die Erneuerung des Wandtäfers und des Fußbodens der nördlichen Hälfte der Kirche, die durch Feuchtigkeit stark gelitten haben. Die Arbeiten sind bereits ausgeführt und zwar so, daß hinter dem Täfer eine Luftzirkulation möglich ist, um // [p. 852] Feuchtigkeiterscheinungen entgegenzutreten; die Wände wurden mit einem Inertol-Anstrich versehen. Leider hat die Kirchenpflege, entgegen der in der Kostenberechnung vorgesehenen abgesperrten Erlenfüllungen zur Verwendung von Eternit als Täferfüllung ihre Zustimmung gegeben. Nach dem Dafürhalten der Baudirektion sollte solches Material in historischen Bauten als sichtbare Teile nicht zur Anwendung kommen.

Die detaillierte Kostenberechnung für sämtliche Arbeiten beziffert sich auf Fr. 7,316.80 und gibt keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Der Kirchenrat empfiehlt in Zustimmung zu dem Gutachten der Direktion der öffentlichen Bauten die Genehmigung der Bauvorlage und beantragt Zusicherung eines Staatsbeitrages nach den Bestimmungen der Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen und Pfarrhäusern vom 17. Mai 1923.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Kirchenrates und der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Die Vorlage der Kirchenpflege Rümlang über die Erstellung einer elektrischen Heizung und verschiedene Reparaturarbeiten in der dortigen Kirche wird im Sinne von § 4 der Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen und Pfarrhäusern vom 17. Mai 1923 genehmigt und an die Kosten vorläufig ein Staatsbeitrag zugesichert.



II. Mitteilung an die Kirchenpflege Rümlang, an den Kirchenrat, an die Direktionen der öffentlichen Bauten und des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/28.03.2017*]